

<b>Anmerkung zu:</b>	BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 20.06.2012 - IV ZR 39/11	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	<b>Normen:</b>	§ 307 BGB, § 242 BGB, § 186 VVG
<b>Erscheinungsdatum:</b>	11.09.2012	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 9/2012 Anm. 3
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

## Transparenz der Fristenregelung in den AUB 99/2008/2010

### Leitsatz

**Die Fristenregelung in AUB 2002 Nr. 2.1.1.1, nach der die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und geltend gemacht sein muss, genügt auch unter Berücksichtigung des vorangestellten Inhaltsverzeichnisses den Anforderungen des Transparenzgebots.**

#### A. Problemstellung

Nach Ziff. 2.1.1.1 der vom GdV herausgegebenen Musterbedingungen für die Allgemeine Unfallversicherung setzt ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung voraus, dass binnen 15 Monaten nach dem Unfallereignis die Invalidität ärztlich festgestellt ist. Ferner hat der Versicherungsnehmer binnen gleicher Frist die Invalidität gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken der Versicherer, wobei dem Versicherungsnehmer z.T. längere Fristen eingeräumt werden.

Wird eine der beiden oder auch beide Fristen versäumt, sind Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen. In Bezug auf die Frist zur Geltendmachung der Invalidität steht dem Versicherungsnehmer allerdings der Exkulpationsnachweis offen (BGH, Urt. v. 13.03.2002 - IV ZR 40/01 - VersR 2002, 698; OLG Saarbrücken, Urt. v. 18.10.2006 - 5 U 222/06 - RuS 2008, 80; OLG Karlsruhe, Urt. v. 07.09.2000 - 12 U 122/00 - RuS 2002, 129). Demgegenüber handelt es sich bei fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung um eine Anspruchsvoraussetzung, so dass dem Versicherungsnehmer nicht der Nachweis offensteht, die fristgerechte Feststellung durch einen Arzt sei unverschuldet unterblieben (Nachweise bei Jacob, jurisPR-VersR 2/2011 Anm. 2). Im Einzelfall kann aber dem Versicherer nach Treu und Glauben verwehrt sein, sich auf das Fehlen der fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung zu berufen (zu Einzelheiten Jacob, jurisPR-VersR 2/2011 Anm. 2 und Jacob, jurisPR-VersR 9/2011 Anm. 5).

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger, der aus einer privaten Unfallversicherung Invaliditätsleistungen geltend macht, hatte in Bezug auf eine von mehreren Gesundheitsschädigungen die in Ziff. 2.1.1.1 der dem Vertrag zugrundeliegenden AUB enthaltene 15-Monats-Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung versäumt. Erst mehrere Jahre nach dem Unfall erfolgte eine ärztliche Feststellung, wonach eine dauernde geistige Beeinträchtigung als Folge der Unfallverletzung verblieben war.

Das Landgericht hat der Klage auf Zahlung einer weitergehenden Invaliditätsleistung stattgegeben und die Unbeachtlichkeit der Fristversäumung u.a. damit begründet, dass Ziff. 2.1.1.1 intransparent und daher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam sei. Das hiergegen angerufene Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung hat der BGH bestätigt.

Die hinreichende Transparenz und damit die Wirksamkeit der Fristenregelung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet der BGH damit, dass der verständige Versicherungsnehmer, der sich nach einem Unfall anhand des Inhaltsverzeichnisses eingangs der Bedingungen orientiert, sich nach der Überschrift zum Versicherungsumfang im Falle unfallbedingter Invalidität unter Ziff. 2.1 auch darüber informieren wird, welche Ansprüche ihm in diesem Falle zustehen. Dabei stoße er unmittelbar nach der Überschrift „Invaliditätsleistung“ auf die weitere Überschrift „Voraussetzungen für die Leistung“ und daran unmittelbar anschließend auf die Fristenregelung, die als solche klar verständlich formuliert sei.

#### C. Kontext der Entscheidung

Die Problematik hinreichender Transparenz resultiert in erster Linie daher, dass der Versicherer vor Einführung des § 186 VVG grundsätzlich nicht für verpflichtet gehalten wurde, den Versicherungsnehmer im Anschluss an eine Schadensmeldung auf die einzuhaltenden Fristen hinzuweisen (BGH, Beschl. v. 18.02.2009 - IV ZR 11/06 - RuS 2009, 205; OLG Celle, Urte. v. 11.09.2008 - 8 U 88/08 - ZfSch 2009, 34, 35). Daher konnte der Versicherungsnehmer, wenn nicht der Versicherer von sich aus einen entsprechenden Hinweis erteilte, die Fristenregelungen nur den AUB entnehmen – und dabei auch schnell übersehen.

In Bezug auf die AUB 88/94 hat der BGH bereits im Jahr 2005 entschieden, dass die Fristenregelungen in § 7 I. (1) wirksam sind (BGH, Urte. v. 23.02.2005 - IV ZR 273/03 - VersR 2005, 639). Betreffend die AUB 99/2008/2010 hat sich von Seiten der Rechtsprechung allein das OLG Hamm unter Hinweis auf das vorangestellte Inhaltsverzeichnis, welches den Versicherungsnehmer davon abhalten könne, die Fristenregelung im 2.1.1.1 (rechtzeitig) zur Kenntnis zu nehmen, kritisch zur Frage der Transparenz geäußert (OLG Hamm, Urte. v. 19.10.2007 - 20 U 215/06 - VersR 2008, 811, 812). Demgegenüber haben sich mehrere Obergerichte eindeutig für eine hinreichende Transparenz der in den AUB 99/2008/2010 enthaltenen Fristenregelungen ausgesprochen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.07.2009 - I-4 U 60/09 - VersR 2010, 805; OLG Köln, Beschl. v. 12.05.2009 - I-20 U 31/09 - VersR 2009, 1484; OLG Karlsruhe, Urte. v. 15.01.2009 - 12 U 167/08 - VersR 2009, 538; OLG Celle, Urte. v. 11.09.2008 - 8 U 88/08 - ZfSch 2009, 34).

Diese Problematik hat sich durch Einfügung des § 186 VVG deutlich entschärft, da der Versicherer den Versicherungsnehmer nunmehr im Anschluss an eine Schadensmeldung auf die Fristen hinzuweisen hat, andernfalls sich der Versicherer auf die Fristversäumnis nicht berufen kann. Damit ist der Versicherungsnehmer letztlich nicht mehr auf die in den AUB enthaltene Fristenregelung angewiesen, um die notwendigen Informationen in Bezug auf die von ihm zu beachtenden Fristen zu erlangen. Selbst im Falle einer Intransparenz bliebe dies im Ergebnis ohne Einfluss auf die Abwicklung des Versicherungsfalles, da die mit dem Transparenzgebot bezweckte Information des Versicherungsnehmers durch die von § 186 VVG gebotene Belehrung erreicht wird. Zwar würde eine Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Unwirksamkeit der Klausel führen, was zur Folge hätte, dass aufgrund ihrer sprachlichen Trennbarkeit (LG Dortmund, Urte. v. 28.05.2009 - 2 O 353/08 - VersR 2010, 193; a.A. Marlow/Tschersich, RuS 2011, 453, 454) zwar nicht die Anspruchsvoraussetzung der ärztlichen Invaliditätsfeststellung, wohl aber die Fristen zur Geltendmachung und zur ärztlichen Feststellung der Invalidität nicht Vertragsbestandteil wären, mithin der Versicherungsnehmer auch bei Fristversäumnis Ansprüche geltend machen könnte. Allerdings erlangen die in Rede stehenden Fristen erst im Schadensfall Relevanz, stellt sich die Frage der Transparenz also nicht bereits bei Vertragsschluss, sondern erst im Anschluss an ein Unfallereignis. In diesem Zusammenhang greift die Belehrungspflicht des § 186 VVG, wodurch einer möglichen Intransparenz entgegengewirkt und auf Seiten des Versicherungsnehmers etwa bestehende Unklarheiten beseitigt werden. Auf der Grundlage des Zusammenspiels von Ziff. 2.1.1.1 und § 186 VVG kann also, sofern der Versicherungsnehmer im Anschluss an eine Unfallmeldung auf die Frist zur Geltendmachung der Invalidität hingewiesen wird, davon ausgegangen werden, dass diese für den Versicherungsnehmer hinreichend durchschaubar und damit nicht intransparent ist (in diesem Sinne auch Knappmann in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, Ziff. 2 AUB 2008 Rn. 8, 21; Schubach in: Schubach/Jannsen, Private Unfallversicherung, 2010, Ziff. 2.1 Rn. 28; Leverenz in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2010, Ziff. 2.1 AUB 2008 Rn. 171; Ruffer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2. Aufl. 2011, Ziff. 2 AUB 2008/2010 Rn. 4; Knappmann, VersR 2009, 775; Klimke, VersR 2010, 290, 294 f.; a.A. Marlow in: Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 4. Aufl. 2010, Rn. 1258; Marlow/Tschersich, RuS 2011, 453, 453 f.). Unterbleibt ein solcher Hinweis, kann sich der Versicherer per se nicht auf die Fristversäumnis berufen.

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Mit der Entscheidung des BGH ist ein weiteres Kapitel im Problembereich der privaten Unfallversicherung geschlossen, indem klargestellt ist, dass die Fristenregelung der Ziff. 2.1.1.1 nicht intransparent und damit wirksam ist. Versicherungsnehmer, welche die Fristen zur Geltendmachung oder zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung versäumt haben, können sich daher keine Hoffnung mehr machen, auf diesem Wege doch noch Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu erhalten.

#### **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Neben einer möglichen Intransparenz der Fristenregelung hatte sich der BGH auch mit der Frage zu beschäftigen, ob die Versäumnis der Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung aus dem Grunde unbeachtlich sein könnte, weil sich der Versicherer infolge seines vorprozessualen Verhaltens hierauf nicht berufen könne (zu Einzelheiten Jacob, jurisPR-VersR 2/2011 Anm. 2 und Jacob, jurisPR-VersR 9/2011 Anm. 5). Insofern ist zu beachten, dass unter dem Anwendungsbereich des neuen VVG viele der bislang unter § 242 BGB subsumierten Sachverhalte nach § 186 VVG zu lösen sein werden. Vor diesem

Hintergrund wird auch der Meinungsstreit, ob bereits die Absendung eines entsprechenden Hinweisschreibens genügt, oder ob die Belehrungspflicht erst mit Zugang beim Versicherungsnehmer als erfüllt angesehen werden kann, an Bedeutung verlieren, da die in § 186 VVG statuierte Hinweispflicht den Zugang des Hinweisschreibens voraussetzt (Knappmann in: Prölss/Martin, VVG, § 186 Rn. 10; Dörner in: MünchKomm VVG, 2011, § 178 Rn. 246, § 186 Rn. 11 f.; Leverenz in: Bruck/Möller, VVG, § 186 Rn. 52; Marlow in: Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, Rn. 1267; a.A. Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009, § 47 Rn. 173). Allerdings sind auch unter der Geltung des neuen VVG nach wie vor Fallgestaltungen denkbar, bei denen sich trotz anfänglichen Hinweises im Laufe der Abwicklung des Versicherungsfalles ein (erneuter) Belehrungsbedarf ergibt (vgl. Ruffer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, Ziff. 2 AUB 2008/2010 Rn. 16; Marlow in: Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, Rn. 1268; Schubach in: Schubach/Jannsen, Private Unfallversicherung, Ziff. 2.1 Rn. 26; Leverenz in: Bruck/Möller, VVG, Ziff. 2.1 AUB 2008 Rn. 133; Dörner in: MünchKomm, VVG, § 186 Rn. 4), etwa wenn der Versicherungsnehmer erkennbar irrtümlich davon ausgeht, alle erforderlichen Unterlagen beigebracht zu haben, oder im Falle einer Nachfrage des Versicherungsnehmers, ob der Versicherer weitere Unterlagen bzw. Informationen benötigt (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 20.06.2007 - 7 U 21/07 - VersR 2008, 248; Marlow/Tschersich, RuS 2011, 453, 455).

© juris GmbH